

## Aufarbeitung vs. Allgemeines Persönlichkeitsrecht – Der Fall des § 32 StUG



VON  
JEANNINE DROHLA

Der Streit um die Herausgabe der Stasiunterlagen an Presse und Forschung – ein Streit ohne Ende. Auch nach mehreren Gesetzesänderungen, einem Gutachten eines ehemaligen Verfassungsgerichtspräsidenten und dem 4. Urteil in der Rechtssache *Kohl* vom Juni 2004 ist die Verfassungslage keinesfalls klarer. Noch immer ist unklar, ob und inwieweit das Grundgesetz die Herausgabe von personenbezogenen Informationen über Amtsträger, Inhaber politischer Funktionen und Personen der Zeitgeschichte an Forscher und Vertretern der Presse zulässt.

Ziel der Arbeit ist es zunächst die verfassungsrechtlichen Anforderungen an den Umgang mit personenbezogenen Daten, die durch den Staatssicherheitsdienst erhoben wurden, zu durchdringen. Die dabei gewonnenen Ergebnisse sollen die Grundlage für die Erarbeitung einer Verwaltungsrichtlinie für die verfassungskonforme und einigungsvertragskonforme Anwendung der Forschungs- und Medienregelung der §§ 32, 34 des Stasiunterlagengesetzes (StUG) sein.

Zum bisherigen Stand des Vorhabens: Ausgangspunkt der rechtlichen Analyse muss zunächst die Erfassung der rechtlich relevanten Interessen sein. Bereits hier besteht in der Literatur und Praxis keine einhellige Meinung. Immer wieder wird der Blick auf die widerstreitenden Interessen zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht einerseits und der Presse- und Forschungsfreiheit andererseits verengt. Die Betrachtung der §§ 32, 34 StUG allein aus dem Blickwinkel dieser drei Grundrechte greift jedoch zu kurz. Sie wird der gesamten verfassungsrechtlichen Dimension, die § 32 StUG inhärent ist, nicht gerecht und führt im Ergebnis zu einer einseitigen „Abwägung“ zugunsten des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Ziel des StUG ist nach § 1 neben dem Schutz des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts *„die historische, politische und juristische Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes zu gewährleisten und zu fördern“*. Ein Adressat dieses Auftrags ist darin nicht benannt. Erst § 32 StUG konkretisiert: *„Für die Forschung zum Zwecke der politischen und historischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes sowie für die Zwecke der politischen Bildung stellt die Bundesbeauftragte [...] Unterlagen zur Verfügung“*. § 34 StUG bestimmt dann für Presse, Rundfunk und Film eine entsprechende Anwendung der Regelung. Gesetzgeberisches Ziel ist also nicht die Garantie der Forschungs- und Pressefreiheit, sondern die Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes. Der Grundkonflikt der Regelung des § 32 StUG lautet daher nicht Forschungs- und Pressefreiheit vs. Allgemeines Persönlichkeitsrecht, sondern Aufarbeitung vs. Allgemeines Persönlichkeitsrecht. Dieser Befund wird insbesondere aber auch durch den Vergleich mit anderen gesetzlichen Regelungen über

den Zugang zu sonstigem Archivgut getragen, in denen Forschung und Presse einen privilegierten Zugang zu staatlichen Informationen genießen.

Der Hintergrund dieser Differenzierung zwischen den Unterlagen des ehemaligen Staatssicherheitsdienstes der DDR und sonstigem Archivgut erschließt sich unter Berücksichtigung des historischen Entstehungszusammenhangs des Stasi-Unterlagen-Gesetzes und der dahinter stehenden Interessenlage. Anders als die allgemeinen Archivgesetze hat das StUG einen Auftrag zu vollziehen. Der Auftrag lautet Aufarbeitung und geht damit über den Auftrag eines gewöhnlichen Archivs, das Gedächtnis der Nation zu bewahren, hinaus. Nach Art. 1 Nr. 2 der Zusatzvereinbarung zum Einigungsvertrag (ZV EV) erwarten die Vertragsparteien, *„dass der gesamtdeutsche Gesetzgeber die Voraussetzungen dafür schafft, dass die politische, historische und juristische Aufarbeitung der Tätigkeit des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit gewährleistet bleibt.“* Diese erst im Zuge des massiven öffentlichen Druck, der nicht zuletzt in den Hungerstreiks der Bürgerrechtler im Frühjahr und Herbst 1989 seinen Ausdruck gefunden hat, zustande gekommene Regelung, bildet eine Grundlage für den deutschen Wiedervereinigungsprozess und ist somit Ausprägung des inneren Wiedervereinigungsgebots.

Dass es sich bei der Aufarbeitung auch nach der Schaffung des StUG nicht bloß um einen untergeordneter Gemeinwohlbelang, um einen vorgeschobener Zweck und auch nicht lediglich um ein zu berücksichtigender Aspekt im Abwägungsprozess zwischen dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht und der Forschungs- und Pressefreiheit, sondern um ein eigenständiges Abwägungsgut von Bedeutung, zeigt die nähere Untersuchung des Einigungsvertrages. Mit der Schaffung des StUG ist Art. 1 Nr. 2 ZV EV nicht obsolet geworden. Obgleich dem Einigungsvertrag nach zutreffender Auffassung keine Verfassungsqualität zukommt, spricht jedoch der besondere Entstehungszusammenhang der Zusatzvereinbarung zu diesem Integrationsvertrag für Bestandsfestigkeit zumindest gegenüber einfachem Gesetzesrecht.

Abgesehen von der unmissverständlichen Vorgabe des Einigungsvertrages, die in keinem Urteil der Leipziger Richter Erwähnung fand, lassen sich Bezugspunkte für den Auftrag zur Aufarbeitung aber durchaus auch dem Grundgesetz entnehmen, geht es doch bei der Aufarbeitung im Kern um nichts anderes als Verfassungssicherung. In diese Richtung geht auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem Beschluss zur Auslegung der Stasi-Listen durch das Neue Forum. Darin heißt es: Der Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes als *„zentraler Bestandteil des totalitären Machtapparats der DDR“*, der *„als Instrument der politischen Kontrolle und Unterdrückung der gesamten Bevölkerung diente“*, kommt bei der Auseinandersetzung mit der Vergangenheit besondere Bedeutung zu. Ziel des StUG ist es – so das BVerfG –, *„eine Anschauung darüber zu vermitteln, welchen Gefahren Freiheitsrechte der Bürger ausgesetzt werden können, wenn die Sicherung eines freiheitlichen Rechtsstaates außer Kraft gesetzt wird“*. Auch wenn die Annahme eines konkreten Verfassungsauftrags zur Aufarbeitung sich im Rahmen der Untersuchungen bislang nicht überzeugend nachweisen ließ, zeigte sich doch, dass die Bewälti-

gung des DDR-Unrechts ein Argumentationstopos darstellt, der sich in über 50 Verfassungsgerichtsentscheidungen nachweisen lässt.

Was folgt daraus?

1. Im Gegensatz zu sonstigem Archivgut sollen die Unterlagen hier nicht nur liegen bleiben und bei Nachfrage herausgegeben werden, die Unterlagen sollen ausgewertet und die Erkenntnisse sollen der Öffentlichkeit vermittelt werden. Dies bestätigt auch die Förderungspflicht der §§ 32 Abs. 1, 37 Abs. 1 Nr. 6 StUG, die neben dem Forschungsauftrag der Behörde nach § 37 Abs. 1 Nr. 5 StUG besteht.

2. Weder die Auswertung des Materials noch die Öffentlichkeitsarbeit kann in einem demokratischen Rechtsstaat allein einer Behörde zukommen. Nicht allein deshalb, weil die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU) kaum hinreichend ausgestattet sein dürfte, um diesen Auftrag allein zu erfüllen, nicht nur weil immer noch potentielle Verflechtungen noch aktiver Politiker mit dem Staatssicherheitsdienst aufzuarbeiten sind, sondern weil öffentliche Gewalt kontrollierbar sein muss. Dementsprechend müssen sich auch die aus den Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes gewonnenen Erkenntnisse der BStU in irgendeiner Weise nachprüfen lassen. Ein exklusives Zugriffsrecht; ein Informations- oder wie es oft heißt „ein Forschungsmonopol“ der BStU wäre damit unvereinbar. Aus diesem Grund sieht das StUG ein privilegiertes Zugangsrecht für Forschung und Presse vor.

3. Ebenfalls unvereinbar mit diesem Auftrag wäre es, die Bearbeitung der Akten durch exzessive Sperrfristen – wie sie § 5 BArchG – zugrunde liegen, zu verzögern. Denn Aufarbeitung heißt bei aller Umstrittenheit des Begriffs Gestaltung des Künftigen durch Bewusstmachen des Vergangenen. Der so verstandene Begriff der Aufarbeitung gestattet kein Vertagen auf morgen, da die Zukunft bereits vor 14 Jahren begonnen hat. Dementsprechend hat der Gesetzgeber bereits 1990 mit der Schaffung der §§ 32, 34 StUG Forschung und Presse Zugriff auf die Akten gewährt. Forschung und Presse übernehmen so gesehen eine dienende Funktion. Wie die Formulierung des § 32 Abs. 1 StUG „*der Forschung und Presse zur Aufarbeitung*“, zeigt, wird ihnen das Zugriffsrecht nicht um ihrer selbst willen zugebilligt, vielmehr ist ihr Wirken

und damit ihr Zugangsrecht zu den Unterlagen integraler Bestandteil des Rechtsauftrages zur Aufarbeitung und damit unabhängig von der Existenz eines allgemeinen verfassungsrechtlichen Presse- oder Forschungsinformationsanspruchs garantiert.

4. Dass Aufarbeitung umfassend sein muss, ergibt sich aus der Natur der Sache. Eine nur fragmentarische Aufdeckung der Vergangenheit verdient den Begriff Aufarbeitung nicht. Zusammenhänge sind auf der Grundlage von Teilkenntnissen nicht hinreichend erkennbar. Sie fördern Geschichtsverfälschung nicht jedoch Aufarbeitung. Dem zur Folge gebietet der Auftrag zur Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes eine umfassende Offenlegung der seiner Akten. Die in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung im Zusammenhang mit der 4. Kohlentscheidung aufgeworfene Frage: „*Braucht man, um die Tätigkeit eines Voyeurs zu beschreiben, die Wiedergabe dessen, was und wen er durchs Schlüsselloch gesehen hat?*“ ist mit „*Ja.*“ zu beantworten. Gerade wenn es um die Kenntnisse der Staatssicherheit über die Amts- und Funktionsausübung führender Politiker geht – und keine anderen Informationen dürfen nach dem StUG an Presse und Forschung herausgegeben werden – dann spielt es für die Einschätzung des Machtpotentials der Staatssicherheit eine ganz erhebliche Rolle, über welche Informationen sie verfügte.

Für den Zugriff auf personenbezogene Daten bedeuten diese Ergebnisse erst einmal nur soviel, als dass für die Einschränkung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts ein gewichtiges Allgemeininteresse an der Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes spricht, ein Interesse zumindest im Rechtsstreit um die Herausgabe der Akten *Kohl* in der Rechtsprechung nicht hinreichend Berücksichtigung gefunden hat.

JEANNINE DROHLA, 1976 in Berlin geboren, studierte in Frankfurt (Oder) Rechtswissenschaften. 2000 erwarb sie die Maîtrise en droit international. Seit 2002 arbeitet sie am Lehrstuhl für Öffentliches Recht an der Europa Universität, wo sie sich u. a. mit der Aufarbeitung von Unrechtssystemen in den Transformationsstaaten befasst. Sie ist Mitarbeiterin im Studien- und Forschungsschwerpunkt Medienrecht und Mitglied der Arbeitsgruppe Aufarbeitung und Recht.